



Satzung

der

**Turn- und Sportgemeinschaft 08 Roth
e.V.**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Grundlagen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinstätigkeit

2. Abschnitt - Mitglieder

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Delegiertenprinzip, Stimmrecht, Wählbarkeit

3. Abschnitt - Organisation

- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Sportbereiche
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Abteilungen, Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung
- § 16 Jugendversammlung
- § 17 Vereinsausschuss
- § 18 Ehrenrat
- § 19 Kassenprüfung

4. Abschnitt - Schlussbestimmung

- § 20 Verschmelzung des Vereins
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Haftung
- § 23 Datenschutz
- § 24 Sprachregelung
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Übergangsregelung

1. Abschnitt - Grundlagen -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist aus einer Verschmelzung der selbstständigen Vereine „TSV Roth von 1859 e.V.“ und „SC Roth 1952 e.V.“ hervorgegangen und führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft 08 Roth von 1859/1952 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Roth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg - Registergericht - unter Nr. VR 10012 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Die verschiedenen Abteilungen des Vereins sind Mitglieder der jeweiligen Sportfachverbände, deren Sportart sie betreiben. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein und von Einzelpersonen zur Abteilung des Vereins wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband bzw. zu dem betreffenden Sportfachverband vermittelt, dem die jeweilige Abteilung angehört. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des BLSV und der vorgenannten Sportfachverbände an und verpflichten sich, die von den vorgenannten Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Satzungen des BLSV/der Sportfachverbände als zwingend abzuschließenden Verträge abzuschließen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der Sportplätze und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,

- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Fortbildung für den Einsatz von qualifizierten Übungs- und Jugendleitern
 - Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern in der Führung und Verwaltung des Vereins und seiner Organe
 - Gründung von und Beteiligung an Tochter-Betriebsgesellschaften, deren Vereinszweck der Turn- und Sportgemeinschaft 08 Roth von 1859/1952 e.V. entspricht.
2. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
 3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und spricht sich gegen jede Form von Gewalt und Rassismus aus.

2. Abschnitt - Mitglieder -

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Kommt der Aufnahmevorschlag aus einer zugelassenen Abteilung, so ist vor einer Zurückweisung des Aufnahmeantrags die Abteilung zu hören.
4. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - ordentliche Mitglieder (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
 - jugendliche Mitglieder (Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
 - Kinder (Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
 - Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, welche Sport treiben, und passive Mitglieder, welche ohne regelmäßige Sportausübung an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und dessen Aufgaben in irgendeiner Weise fördern, auch durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Vorschläge können von allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern eingebracht werden. Die Ernennung erfolgt, nach Zustimmung des Vorstandes und des Ehrenrats, durch Beschluss der

Delegiertenversammlung. Einzelheiten können durch eine Ehrenordnung geregelt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dies gilt auch für einen etwaigen Austritt aus einer einzelnen Abteilung des Vereins.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn Sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse versendet wurde.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, bei
 - grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane,
 - erheblicher Verstoß gegen den Vereinszweck,
 - Verzug mit der Beitragszahlung (Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag) von mehr als einem halben Jahresbeitrag,
 - schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - unehrenhaften Handlungen

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der/die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Delegiertenversammlung. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Ehrenrates zulässig. Dieser entscheidet zugleich als Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit endgültig. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied zuzustellen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist vor Anrufung des Ehrenrates als Schiedsgericht des Vereins nicht zulässig.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet. Ein Wiedereintritt ist frühestens nach einem Jahr nach dem Ausschlussverfahren erneut möglich.

§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Sonderumlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Abteilungen sind mit vorheriger Einwilligung des Vorstands berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Aufnahmegebühren der Abteilungen, Abteilungsbeiträge und Sonderumlagen der Abteilungen zu beschließen; der vorherigen Einwilligung des Vorstands bedürfen auch jegliche Änderungen.
3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind auf Lebenszeit von der Beitragspflicht befreit. Einzelne Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes von den Mitgliedsbeiträgen auf Antrag freigestellt werden.
5. Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.

Näheres regelt eine Beitragsordnung. Änderungen dieser Beitragsordnung sind, mit vorheriger Einwilligung des Vorstands, von der Delegiertenversammlung zu beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins während der angebotenen Trainings- und Spielzeit zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Hausordnung ist zu beachten.
4. Jeder Wechsel des Namens, des Wohnorts und der Bankverbindung ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Delegiertenprinzip, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte innerhalb der einzelnen Abteilungen und Sportbereiche selbst aus. Bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Gesamtverein werden sie grundsätzlich durch von den einzelnen Abteilungen/Sportbereichen zu wählenden Delegierten vertreten. Die Delegierten vertreten sowohl die Interessen der Abteilung/Sportbereiche, als auch die ihrer Mitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung (§ 10) und in der Abteilungsversammlung (§ 15) sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Vertretung und Briefwahl sind unzulässig.

3. In Abteilungs- und Delegiertenversammlungen sind Vereinsmitglieder wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied kann nur als Delegierter einer Abteilung gewählt werden. Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden oder die ihr Delegiertenamt gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich niederlegen, verlieren ihren Sitz in der Delegiertenversammlung. Für sie treten Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der Stimmzahl ein, die sie bei der Delegiertenwahl der betreffenden Abteilung erhalten haben.
4. Scheidet ein Delegierter aus der Abteilung, die er vertritt, aus, so erlöschen seine Delegiertenrechte; an seine Stelle tritt der Ersatzdelegierte dieser Abteilung. Scheidet eine Abteilung aus dem Verein aus, erlöschen die Delegiertenrechte ihrer Delegierten.
5. In der Jugendversammlung (§ 16) sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt. Für Wahlen zur Vereinsjugendleitung besteht passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters wirksam.

3. Abschnitt - Organisation -

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Delegiertenversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Sportbereiche,
 - die bestellte Geschäftsführung,
 - die Abteilungsversammlungen,
 - die Jugendversammlung,
 - der Vereinsausschuss,
 - der Ehrenrat.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Änderungen der Satzung, welche die Mitgliederversammlung betreffen,
 - b) Satzungsänderungen zur Delegiertenversammlung, sofern dieses Organ aufgelöst oder durch ein anderes Gremium abgelöst werden soll
 - c) Satzungsänderungen, welche die Änderung des Vereinszwecks betreffen,

- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Ausgliederungen).
3. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn
- der Vorstand diese einberuft, oder
 - 1/10 der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
5. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Bekanntmachung in der Tageszeitung (Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung).
6. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung wie folgt
- Buchstaben a) und b) mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - Buchstabe c) mit Zustimmung aller gültigen Stimmen. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
 - Buchstaben d) und e) mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung. Teilnahme- und stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Teilnahme- und stimmberechtigt und damit Delegierte sind:
- die Mitglieder des Vorstands,
 - die Abteilungsleiter (bei deren Verhinderung einer der gewählten Stellvertreter),
 - die Abteilungsjugendleiter,
 - die Kassenprüfer,
 - die Geschäftsführung,
 - die Leiter der Sportbereiche,
 - die Ehrevorsitzenden, Ehrenmitglieder und die gewählten Mitglieder des Ehrenrates,
 - die Delegierten der Abteilungen/Sportbereiche bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzdelegierten dieser Abteilungen nach Maßgabe von Absatz 2.

Delegierte kraft Amtes sind sämtliche vorgenannte Delegierte, mit Ausnahme der Delegierten der Abteilungen und Sportbereiche.

Alle Vereinsmitglieder können an der Delegiertenversammlung als Zuhörer teilnehmen.

2. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Abteilungen werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen in Abteilungsversammlungen gewählt. Für jede Abteilung ist mindestens ein Delegierter zu wählen. Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung erhöht sich nach Maßgabe seiner Mitgliederzahl; auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt 1 Delegierter. Die Zahl der Delegierten einer Abteilung ist begrenzt auf 49% der insgesamt von den Abteilungen zu wählenden Delegierten; die Delegierten kraft Amtes bleiben dabei außer Betracht. Delegierte müssen ordentliche Mitglieder sein. Zur Berechnung des Delegiertenschlüssels wird die offizielle Meldung der Mitglieder an den Bayerischen Landes-Sportverband des Wahljahres der Abteilungen herangezogen.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschluss und Änderung der Beitragsordnung und Wahl- und Versammlungsordnung nach vorheriger Einwilligung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - e) Änderungen der Satzung (mit Ausnahme der in § 10 dieser Satzung vorbehaltenen Rechte der Mitgliederversammlung),
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Zustimmung des Vorstands und des Ehrenrats,
 - g) Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen,
 - h) Beschlussfassung von finanziellen Verfügungen, sofern der Wert der Verfügung mehr als 50.000 Euro beträgt
 - i) Beschlüsse über sonstige Anträge
4. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres statt. Eine 2. Versammlung ist im 3.Quartal des Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks die Einberufung vom Vorstand verlangt
 - der Vereinsausschuss dies mehrheitlich verlangt
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Zu den Delegiertenversammlungen wird schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zu behandelnden Themen und Anträge benannt sind.

Zusätzlich zur schriftlichen Einladung erfolgt eine Ankündigung des Termins durch Veröffentlichung in Form von Bekanntmachung in der Tageszeitung (Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung).

6. Anträge können von jedem Mitglied für die Delegiertenversammlung gestellt werden. Sie müssen eingehend und plausibel begründet werden. Anträge, die Auswirkungen auf den Haushalt haben, können nur im Rahmen des beantragten Haushaltes behandelt werden. Die Anträge sind so zu stellen, dass sie als Tagesordnungspunkte in die Einberufung übernommen werden können.
7. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Delegierten mit Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung des Vereinszwecks, eine Auflösung des Vereins oder auf eine Fusion hinzielen, sind unzulässig.
8. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Delegiertenversammlung einen Wahlausschuss.

Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, wenn die Versammlung nicht mit 2/3 Mehrheit ein anderes Verfahren bestimmt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Bei Vorstandswahlen wird zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Abstimmungen zu Anträgen oder Beschlüssen sind per Akklamation durchzuführen, soweit die Versammlung nicht mit 2/3 Mehrheit ein anderes Verfahren bestimmt.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

9. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

10. Näheres oder zusätzliches regelt die Wahl- und Versammlungsordnung.

§ 12 Vorstand

1. Der 1.Vorsitzende und die gewählten stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden zu zweit vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein sind die Stellvertreter verpflichtet, den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu vertreten. Die Personalhoheit liegt beim Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden (Bereiche Finanzen, Verwaltung, Sport, Marketing/Sponsoring), einem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, einem Referenten für Infrastruktur und einem Vereinsjugendleiter. Es können bis zu vier weitere Beisitzer vom Vorstand berufen werden. Geborenes Mitglied ist der Vereinsjugendleiter, der durch die Jugendversammlung (§ 16) gewählt wird.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitglieder - und Delegiertenversammlung
- die Leitung der Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden
- Erstellung, Prüfung, Ergänzung, und Weiterleitung an die Delegiertenversammlung des aufgrund der Anmeldungen der Vereinsorgane und der Abteilungen vom Stellvertretenden Vorsitzenden (Bereich Finanzen) jährlich aufzustellenden, ausgeglichenen Haushaltplanes. Einzelheiten regelt eine Finanzordnung
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Vergabe der Nutzungsrechte und der Belegzeiten von Sportstätten
- grundsätzliche Vereinsorganisation
- Erlass von Vereinsordnungen
- Bewilligung von Ausgaben

- Erledigung der Vereins- und Abteilungsbuchführung und der entsprechenden Kostenrechnung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden (Bereich Finanzen)
4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Der Vorstand hat sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben.
 5. Der Geschäftsführer und die Leiter der Sportbereiche dürfen mit Zustimmung des Vorstandes an dessen Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht, sondern üben eine beratende Funktion aus.
 6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung Ihrer Kosten, die sie im Auftrag des Vereins aufwenden. Der Vorstand kann Aufwendungen pauschal bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr.26a EStG) erhalten.
 7. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 13 Sportbereiche

1. Die Sportbereiche sind eine Zusammenfassung gleicher oder ähnlicher, zweckgerichteter, in Abteilungen ausgeübter Sportarten. Sportbereiche sind keine rechtlich selbstständigen Organe; sie haben auch kein eigenes Vermögen.

Vertreten werden die jeweiligen Sportbereiche durch den Sportbereichsleiter.

Sie haben die Aufgabe, die in dem jeweiligen Sportbereich durchgeführten Sportarten zu organisieren und zu verwalten, das Sponsoring des Sportbereichs zu koordinieren, sowie kontrollierend und beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

Die Entscheidung über die Bildung von Sportbereichen liegt beim Vorstand; die Organe des Vereins werden davon in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

2. Die Sportbereiche können unter der Trägerschaft des Vereins eigene Namen führen, ein gesondertes Mitgliederwesen und eine eigene Beitragsstruktur haben. Voraussetzung ist die Zustimmung des Vorstandes.

Der Sportbereichsleiter verwaltet die Kasse seines Bereichs in eigener Verantwortung. Die Kassen sind gemäß der Finanzordnung des Vereins zu verwalten. Die Sportbereiche bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben.

3. Die Arbeit der Sportbereiche ist mit der Geschäftsführung und dem Vorstand zu koordinieren.
4. Jeder Sportbereich trifft sich mindestens alle 3 Jahre zu einer Versammlung, die in der Regel vom Leiter des Sportbereichs geleitet wird.

Eine außerordentliche Sitzung des Sportbereichs ist einzuberufen wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) der Sportbereichsleiter dies beschließt oder
- c) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Sportbereichs unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen

5. Über die Einsetzung oder Berufung eines Sportbereichsleiters entscheidet der Vorstand.
6. Zu den Versammlungen einzelner Sportbereiche lädt der Leiter des Sportbereichs mit Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. Die Einladung kann schriftlich oder in Form einer E-Mail erfolgen.

Zu den Versammlungen einzelner Sportbereiche sind der Vorstand und die Geschäftsführung einzuladen. Über Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

7. Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.
8. Die Sportbereiche dürfen eigene Ordnungen erlassen. Diese werden auf Vorschlag der Sportbereichsleitung durch die Bereichsversammlung beschlossen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung oder einer ihrer ergänzenden Ordnungen stehen.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung mit der Durchführung von Beschlüssen, mit der Organisation und Abwicklung des Sportbetriebes, mit der Verwaltung des Vereins, sowie mit der fachlichen und disziplinarischen Personalverantwortung gemäß den Richtlinien für die Geschäftsführung beauftragen.
2. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich. Sie arbeitet weitestgehend selbstständig im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Richtlinien und der Beschlüsse und Vorgaben des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 Abteilungen, Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen und Sportbereiche. Im Bedarfsfall werden Abteilungen durch Beschluss des Vorstands gegründet. Eine Abteilung muss grundsätzlich mindestens 7 Mitglieder haben. Wird die Mitgliederzahl unterschritten, so kann der Vorstand die Auflösung der Abteilung mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter, einem Abteilungskassier und einem Abteilungsjugendleiter, soweit Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr vorhanden sind. Alle vier Positionen müssen mit einem Vereinsmitglied besetzt sein. Die Position des Stellvertreters kann gleichzeitig vom Abteilungskassier besetzt werden.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und andere zu wählende Mitglieder der Abteilungsleitung und Delegierte, sowie Ersatzdelegierte für die Delegiertenversammlung, werden von der Abteilungsversammlung für 3 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt die Abteilungsleitung im Amt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtszeit aus, können die verbliebenen Mitglieder der jeweiligen Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen, sowie für die Wahlen, gelten die für die Delegiertenversammlung des Vereins festgelegten Bestimmungen entsprechend.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl der Abteilungsleitung,
 - Entlastung der Abteilungsleitung,
 - Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
 - Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,
3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungsversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
 4. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, in dessen Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
 5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur schriftlichen Berichterstattung, insbesondere zur Mitteilung der gewählten Personen, verpflichtet. Die Abteilungsleitung hat das Recht jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Vorstand zu verlangen.
 6. Die Abteilungen erhalten zur Bestreitung ihrer zweckbestimmten Ausgaben - dies sind nur Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes - Vorschüsse, die mit Belegen abzurechnen sind. Diese Abrechnungen sind für das abgelaufene Quartal spätestens am 10. Werktag des Folgemonats dem Stellv. Vorsitzenden für Finanzen vorzulegen. Wird die Abrechnung nicht vorgelegt, werden keine weiteren Zahlungen an die Abteilung geleistet. Über die Festlegungen des genehmigten Haushaltsvoranschlages hinausgehende finanzielle Verpflichtungen dürfen von den Abteilungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstandes eingegangen werden; anderenfalls haftet der Handelnde persönlich.
 7. Der Abteilungskassier verwaltet die Kasse seiner Abteilung in eigener Verantwortung. Die Kassen sind gemäß der Finanzordnung des Vereins zu verwalten. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben.

Laut Satzung und/oder Beitragsordnung, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

8. Die Abteilungen dürfen eigene Abteilungsordnungen erlassen. Diese werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung beschlossen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung oder einer ihrer ergänzenden Ordnungen stehen.

§ 16 Jugendversammlung

1. Für alle Jugendlichen des Vereins findet mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen und ordentlichen Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr des Vereins.
2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, Entlastung und Neuwahl des Jugendleiters und eines Stellvertreters

- b) Aufstellung und Erlass einer Jugendordnung
 - c) Anregungen geben und Anträge an die Vereinsorgane stellen
3. Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendleiter entweder schriftlich (E-Mail ist ausreichend) oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung (Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen.

Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.

§ 17 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und den Leitern der Sportbereiche. Der Vereinsausschuss trifft sich in der Regel viermal jährlich zu Beratungen und Informationen zu finanziellen, sportlichen und gesellschaftlichen Punkten.
2. Der Vereinsausschuss kann mit einem Mehrheitsbeschluss vom Vorstand eine außerordentliche Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die gleichzeitig weder dem Vorstand (§ 12 der Satzung), noch der Abteilungsleitung (§ 15 der Satzung) angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die konstituierende Sitzung des Ehrenrates hat innerhalb eines Monats nach der Wahl durch die Delegiertenversammlung stattzufinden. Dabei wählen die Mitglieder des Ehrenrates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Scheidet vor Ablauf der Amtsperiode ein Mitglied aus dem Ehrenrat aus, so rücken von der Delegiertenversammlung gewählte Ersatzmitglieder nach.
4. Der Ehrenrat wird vor allem im Fall von § 5 Absatz 5 der Satzung tätig. Darüber hinaus kann sich jedes Mitglied zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen an den Ehrenrat wenden.
5. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Als Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen gewählt werden. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so rückt der von der Delegiertenversammlung ersatzweise gewählte Kassenprüfer nach.

3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Delegiertenversammlung vorzulegen und vorzutragen.
4. Bei festgestellten Beanstandungen sind zuvor der Vorstand und die betreffende Abteilungsleitung zu unterrichten.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen -

§ 20 Verschmelzung des Vereins

1. Bei einer Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG) bedarf der Beschluss der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei einer Verschmelzung auf einen im Vereinsregister eingetragenen Verein mit gemeinnützigem Status erfolgt die Übertragung des gesamten Vermögens des Vereins im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Mitgliedschaftsrechten.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden – je 2 gemeinsam - vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts der Stadt Roth mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 22 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände wird kein Ersatz geleistet.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungsgemäßes- und ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder Anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert, insbesondere Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beruf, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organmitgliedern des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben kann der Vorstand Funktionsträgern, Übungsleitern, und Wettkampfrichtern Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Voraussetzung hierfür ist ein berechtigtes Interesse an der Verwendung der Daten und die schriftliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinszeitungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen und sozialen Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten)

ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, soweit er eine rechtliche Verpflichtung erfüllt, oder zur Wahrung seiner berechtigten Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Verkauf oder eine Vermietung der Daten der Mitglieder ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. April 2015 beschlossen und tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 21.09.2018